

Ingrid Guentherodt

Behördliche Sprachregelungen gegen und für eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern.*

Einleitung

Gleichbehandlung bezogen auf Sprache? Bedeutet nicht jede differenzierte Benennung von Personen in jeder Sprache Ungleichbehandlung? Was ist hier unter sprachlicher Ungleichbehandlung und sprachlicher Gleichbehandlung zu verstehen? Gemeint ist sprachliche Gleichbehandlung analog zur beruflichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wie sie die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Februar 1976¹ und Artikel 3 unseres Grundgesetzes² fordern. Gemeint ist sprachliche Ungleichbehandlung als sprachliche Manifestation der Minderbewertung, der Benachteiligung und der Nichtbeachtung der Frauen in unserer Gesellschaft, als Manifestation im Sprachverhalten und im Sprachsystem.

Verstehen wir sprachliche Ungleichbehandlung, bezogen auf Frauen und Männer, als Auswirkung gesellschaftlicher Ungleichbehandlung, so ist anzunehmen, daß sich mit der Bewußtseins- und z.T. gesetzbedingten Verhaltensänderung der letzten hundert Jahre auch die Lexik entscheidend ändern mußte. Ich denke hier beispielsweise an die Entwicklung von juristischen Begriffen wie *väterliche Gewalt* und *elterliche Gewalt*, seit 1. Januar 1980 *elterliche Sorge*, d.h. an die sprachliche Manifestation – auf der Ebene von Bedeutung und von Benennung – einer allmählichen Emanzipation der Mutter zum rechtlich gleichwertigen Elternteil. Ich denke an sprachliche Asymmetrien³ wie *Mädchenname* im Sinne von ‚Geburts- und Familienname der Frau‘, aber nicht **Jungen-*, sondern *Mannesname* für den Geburtsnamen des Mannes.

Diesen Asymmetrien und der Entwicklung von sprachlicher Ungleichbehandlung zu sprachlicher Gleichbehandlung bin ich speziell bei drei Arten von Texten nachgegangen: 1. Gesetze und Kommentare des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Buch 4: Familienrecht; 2. Erlasse von Innenministerien zur Anrede *Frau/Fräulein*; 3. öffentliche Verzeichnisse von Berufsbenennungen von statistischen Ämtern. Zu den jahrzehntelangen Bemühungen um soziale und implizit sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern sollen hier also exemplarisch einige Belege direkter und indirekter Sprachregelung von Justizbehörden, Ministerien und statistischen Ämtern untersucht werden. Aufschlußreich ist dabei u.a. deren Bemühen um geschlechtsneutrale Oberbegriffe zu Personenbenennungen.

Die hier untersuchten Belege zu sprachlicher Ungleichbehandlung lassen sich in fünf Untergruppen einteilen, die auf Personenbenennungen Bezug nehmen. In der Reihenfolge der anschließenden Diskussion:

1. feste Syntagmen mit Adjektiven, die aus Personenbenennungen hergeleitet sind, z.B. *väterliche* bzw. *elterliche Gewalt*;
2. feste Syntagmen, die Personenbenennungen enthalten, meist in Form eines Genitivs, z.B. *Letztentscheidung des Mannes*;
3. substantivische Wortbildungen, die eine Personenbenennung enthalten wie *Mädchenname*, *Mannesname*;
4. das asymmetrische System der Anrede *Frau*, *Fräulein/Herr* und die darauf bezogenen fünf Sprachregelungen deutscher Innenminister von 1937 bis 1972;
5. maskuline, als geschlechtsneutral geltende Personenbenennungen, die mit *er* pronominalisiert werden, wie *der Ehegatte ... er*, *der Auszubildende ... er*, *der Kaufmann ... er*.

Belege zu diesen fünf Gruppen sind in Tabelle 1 geordnet nach dem, wer genannt, gemeint, mitgemeint oder auch nicht gemeint ist in Bezug auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Zum Vergleich und zur Ergänzung der Belege aus juristischen Texten (Belege unterstrichen) wurden auch einige Beispiele aus der Alltagssprache hinzugefügt. Die Kategorien sind als Arbeitsgrundlage gedacht und deshalb keineswegs vollständig oder vollständig.

Justizbehörden: sprachliche Ungleichbehandlung und Gleichbehandlung (Motive, Palandt, BGB bis 1980)

Mit dem 1. Januar 1980 trat das neue Sorgerecht in Kraft, das neue Recht der Personen- und Vermögenssorge von Eltern für ihre Kinder. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)⁴ wurde damit der bisher übliche Ausdruck *elterliche Gewalt* ersetzt durch den Ausdruck *elterliche Sorge* (BGB §§ 1626–1698). Die Gesetzesreform ist einer Sprachregelung gleichzusetzen, an die sich alle Justizbehörden halten müssen. Auch die oben genannte Sprachregelung hat eine lange ent-, aber auch ermutigende Vorgeschichte, eine Begriffsgeschichte, die von Sprach- und Geschichtswissenschaftlern bisher weitgehend ignoriert wurde⁵.

Ausgangspunkt für den heutigen juristischen Begriff *elterliches Sorgerecht* ist die *patria potestas*, die unbeschränkte Herrschaft des Vaters nach römischem Recht, im preußischen Allgemeinen Land-

* Aus: Linguistische Berichte Nr. 69, Wiesbaden 1980, (Vieweg), S. 22 ff; mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin und des Verlags.

Tabelle 1 Sprachliche Un-/Gleichbehandlung: Wandel von Bedeutung und Benennung

Belege aus juristischen Texten (unterstrichen) und aus der Allgemeinsprache			Ungleichbehandlung (sozial, sprachlich)				Gleichbehandlung (sprachlich)				
			faktisch: ♀ ignoriert		potentiell: ♀ abgewertet		E	F			
			A	B	C	D					
			♂ genannt	♂ genannt	♂ genannt	♀ genannt					
♂ gemeint	♂ gemeint	♂ gemeint	♂ nicht gemeint	♀ gemeint	♀/♂ genannt						
						♂ gemeint	♀/♂ gemeint				
♀	♀	♂	♀ nicht gemeint	♀ mitgemeint	♀ nicht gemeint	♀ gemeint	♀/♂ gemeint				
Mensch	Frau	Mann	<u>Menschenrechte</u> 1789	Der kluge Mann baut vor <u>Kaufmann</u> bis 1979	Anrede: <table border="1"><tr><td>Herr ♂</td><td>Frau Fräulein</td></tr></table> Frauensperson BGB 1980		Herr ♂	Frau Fräulein	<u>Menschenrechte</u> 198?	Anrede: <table border="1"><tr><td>Frau/Herr ab 1972</td></tr></table> <u>Kauffrau/ Kaufmann</u> ab 1979	Frau/Herr ab 1972
Herr ♂	Frau Fräulein										
Frau/Herr ab 1972											
Eltern	Mutter	Vater	<u>elterliche Gewalt</u> ab 1888/1900	Stadt vater Vater des Grundgesetzes altväterlich	<u>väterliche Gewalt</u> bis 1888/1900	bemuttern	<u>elterliche Sorge</u> ab 1980	<u>beide Elternteile</u>			
Eheleute	Ehegattin	Ehegatte	<u>Ehename (= Mannesname)</u> bis 1976 <u>eheliches Güterrecht (= ehemännliches)</u> bis 1957	<u>Ehegatte</u>	<u>Mannesname</u> ♂ <u>Letztentscheidung d. Vaters</u> <u>Entscheidungsgewalt des Mannes</u>	<u>Frauenname</u> <u>Madchenname</u> <u>Hausfrauenehe</u> bis 1977 <u>Schlüsselgewalt der Frau</u>	<u>Ehename</u> ab 1976 <u>eheliches Güterrecht</u> ab 1957	<u>Geburtsname der Frau/ des Mannes</u> <u>beide Eheleute</u>			

recht bis zum Inkrafttreten des ersten BGB im Jahre 1900 *väterliche Gewalt* genannt. Dies bedeutete, daß allein der Vater, nicht die Mutter, das Recht auf Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens hatte und auch die alleinige Entscheidungsgewalt bei der Personensorge, z.B. bei der Erziehung und Ausbildung der Kinder. „Eine der väterlichen Gewalt grundsätzlich gleichstehende mütterliche Gewalt ist dem gemeinen Rechte [...] unbekannt“ schrieben vor rund hundert Jahren die Juristen, die das erste BGB vorbereiteten (vgl. Motive Bd. IV, S. 733)⁶. Dennoch verwendeten sie nicht den gängigen Ausdruck *väterliche Gewalt*, sondern zukunftsweisend *elterliche Gewalt* sowohl im Text des Entwurfs als in den sogenannten Motiven von 1888, der Rechtfertigungsschrift zum ersten BGB-Entwurf. Bei dieser *elterlichen Gewalt* handelte es sich jedoch im Grunde um eine väterliche Gewalt, da fast ausschließlich von der *elterlichen Gewalt des Vaters* und nur in wenigen Ausnahmefällen, wie etwa beim Tod des Vaters, die Rede von der *elterlichen Gewalt der Mutter* war (Motive IV, S. 737). Ein Relikt der alten väterlichen Gewalt zeigt sich jedoch auch im BGB von 1980 etwa in den §§ 1852, 1853 und 1854, die jeweils mit *Der Vater kann ...* beginnen. Kein Paragraph des BGB beginnt m.W. mit *Die Mutter kann ...!*

Elterliche Gewalt als vormundschaftliche Gewalt (Motive IV, S. 725) war also vor allem väterliche Gewalt. Wie konnte dies auch anders sein, wenn die Verfasser des ersten BGB-Entwurfs den Frauen zwar die Geschäftsfähigkeit nicht absprechen wollten, aber diese global für *unfähig* erklärten, Vormund zu werden (vgl. Motive § 1640). Eine dagegen gerichtete Petition des Allgemeinen deutschen Frauenvereins wurde von den Verfassern der Motive lediglich als Fußnote erwähnt (Motive IV, S. 1017).

So sachlich und verständlich die Texte der Motive von 1888 im allgemeinen formuliert sind, so unsachlich und widersprüchlich ist der Text der Rechtfertigung von § 1640 zur „Unfähigkeit der Frau“, Vormund zu werden. Das Wort *untauglich* lehnten die Verfasser der Motive zwar explizit ab (Motive IV, S. 1066), Frauen waren wie die vor ihnen genannten Minderjährigen, Geisteskranken, Schuldner und Verbrecher nicht *untauglich*, Vormund zu sein, aber eben doch – man suchte „eine kurze, technische Bezeichnung“ (Motive IV, S. 1066) – *unfähig*. Es hieß, und besser konnte man patriarchalisches Eigeninteresse nicht verschleiern, zur Begründung: „Richtiger ist es vielmehr und gerade auch im Interesse der Frauen geboten, dieselben mit der Pflicht zur Uebernahme öffentlicher Aemter und in diesem Sinne auch mit der Pflicht des Vormundschaftsdienstes zu verschonen.“ (Motive IV, S. 1067).

Ähnlich *verschont* man heute noch Frauen mit der Mitarbeit in beruflichen und politischen Gremien. Nur wird man heute an den Rand einer Geschäftsordnung, einer Satzung oder auch eines Hochschulgesetzes kaum den Titel *Unfähigkeit der Frauen* schreiben, wie es die Juristen 1888 in den Motiven zum § 1640 noch mit völlig reiner Weste tun konnten. Es mußten mehr als 70 Jahre vergehen, bis der 1888 eingeführte Begriff *elterliche Gewalt* auch tatsächlich ‚elterlich‘ bedeutete und eine Vormundschaft meinte, an der beide, Vater und Mutter, dem Gesetzestext nach gleichwertig beteiligt waren.

Daß die Bezeichnung *elterliche Gewalt* ab 1. Januar 1980 durch *elterliche Sorge* ersetzt wurde, bezeugt auch einen positiven Bewußtseinswandel für das Verhältnis Eltern – Kinder. Aus dem *väterlichen* bzw. *elterlichen Gewalthaber* (noch in Palandt's BGB-Kommentar von 1967, S. 1241) wur-

de der *elterliche Sorgerechtsinhaber* (vgl. Palandt 1980, S. 1540)⁷. Sehr treffend scheint mir die in einem anderen Zusammenhang gemachte Beobachtung von Wolfgang Kilian: „Rechtsbegriffe werden also verstanden als Argumentationsrahmen für die Austragung gesellschaftlich bedingter rechtlicher Konflikte. Wenn sich die Konflikte ändern, müssen sich auch die Begründungselemente innerhalb der Rechtsbegriffe ändern.“⁸

Mit dem juristischen Begriff der *elterlichen*, bis vor kurzem jedoch dem Inhalt nach noch *väterlichen Gewalt*, hängt die Bezeichnung *Alleinbestimmungsrecht des Mannes* bzw. *des Vaters* zusammen. Dazu heißt es in den Motiven von 1888: „Es entspricht der natürlichen Ordnung der Verhältnisse, daß die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten bei Meinungsverschiedenheiten dem Ehemann zusteht.“ (Motive IV, S. 105).

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1959 ist § 1628 zum Entscheidungsrecht des Vaters zwar nichtig, doch erst 1979 trat eine Neuformulierung als Gesetz in Kraft. Der bis dahin im BGB-Kommentar abgedruckte § 1628 lautete: „Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.“ Dieses *Entscheidungsrecht des Vaters* sowie das schon 1957 aufgehobene *ehemännliche Entscheidungsrecht* (BGB § 1354 alte Fassung) hatten zahlreiche Synonyme wie *Letztentscheidungsrecht* bzw. *Entscheidungsgewalt des Mannes*, *ehemännliches Entscheidungs- oder Bestimmungsrecht*, *Alleinentscheidungsrecht* und *Stichentscheid des Mannes* oder *väterlicher Stichentscheid*, ein deutliches Zeichen also, daß der Begriff aus der Fach- in die Alltagssprache übernommen und offensichtlich eifrig gebraucht wurde. Und das nicht zufällig, legitimiert er doch jede Machtausübung der Ehemänner und Väter innerhalb der Familie. Daß bei diesen Synonymen auch Euphemismen vorkommen wie die in diesem Kontext völlig irreführende Bezeichnung *Stichentscheid des Mannes*, – denn was hatte das männliche Vorrecht in der Familie mit den Regeln demokratischer Gremienarbeit zu tun? – ist auch nicht verwunderlich. Je mehr Nichtprivilegierte im Unklaren über ihre Rechte bzw. ihre Rechtlosigkeit gelassen werden, umso besser für die Privilegierten. Im Kommentar zum Gleichberechtigungsgesetz (1958) nennt Hildegard Krüger *Stichentscheid des Mannes* deshalb eine „Sprach-Lüge“⁹.

Ebenso verschleiernd wie die eher umgangssprachliche Bezeichnung *Stichentscheid des Mannes* waren die juristischen Fachtermini *eheliches Güterrecht*, *allgemeine Gütergemeinschaft* und *Verwaltungsgemeinschaft* in den frühen BGB und ihren Kommentaren, denn nicht etwa beide Eheleute, sondern nur der Mann hatte das Recht, sein Vermögen und das

seiner Frau zu verwalten und ganz nach seinem Belieben darüber zu verfügen. Es handelte sich also nicht um ein gemeinschaftliches oder eheliches, sondern um ein ehemännliches Güterrecht, ein ehemännliches Verwaltungs- und Nutznießungsrecht. Man muß bei der Benennung *eheliche Gütergemeinschaft* und *eheliches Güterrecht* also genau nach der Zeit des Gesetzeskontextes fragen, um deren Bedeutung richtig einzuschätzen. Heute nach der Reform des Ehe- und Familienrechts bedeutet der juristische Begriff *eheliche Gütergemeinschaft* im BGB wirklich „ehelich und wirklich „gemeinschaft“¹⁰.

Als Gegengewicht zur *Entscheidungsgewalt des Mannes* mit der Betonung auf *-gewalt* im Sinne von Vorrecht wird – wahrscheinlich auch zum Trost für die übertölpelte Ehefrau – schon in den Motiven von 1888 die Bedeutung der *Schlüsselgewalt der Frau* (BGB § 1357) hervorgehoben. Auch *Schlüsselgewalt*, die Vertretungsmacht der Frau für Geschäfte des Haushalts, ist ein typischer Euphemismus, eine künstliche Aufwertung des Rechtes der Hausfrau auf Haushaltsgeld. Denn viel mehr bedeutete *Schlüsselgewalt* trotz seiner zweiten imponierenden Wortkomponente *-gewalt* nicht. Zu *Schlüsselgewalt der Frau* liegen jedoch m.W. keine Synonyme vor.

Auch der vorausgehende Paragraph, der bis 1977 im BGB die Hausfrauenehe als Norm gesetzlich festlegte (BGB § 1356), wurde eigentlich erst im Nachhinein, d.h. durch die Diskussionen über die Gesetzesreform, in der Alltagssprache vorübergehend als *Hausfrauenparagraph* bekannt. Ohne Einschränkung schrieben u.a. 1967 und 1976 die BGB-Kommentatoren von der „ureigensten Tätigkeit der Frau, der Haushaltsführung“ (Palandt 1967, S. 1115) und „Der Haushalt ist nach I der natürliche Wirkungsbe- reich der Ehefrau“ (Palandt 1976, S. 1273).

Das ungleiche Wortpaar *Mädchenname* und *Mannesname* (nicht **Jungenname*) für den Geburtsnamen der Frau und des Mannes, eine weitere sprachliche Asymmetrie zuungunsten der Frauen, wird auch heute noch im Palandt-Kommentar des BGB (1980) häufig verwendet (vgl. S. 1253, 1255, 1256). Auch hier ist die Asymmetrie bedingt durch Gesetze

und soziale Verhältnisse. Der Familienname eines Ehepaares wurde bis 1976 immer der Mannesname (BGB § 1355). Warum aber die Bezeichnung *Mädchen-* und nicht *Frauenname*?

Eine mögliche Erklärung scheint mir die Tatsache, daß u.a. nach dem Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten¹¹ bis 1900 jede Frau, unabhängig von ihrem Alter, der väterlichen Gewalt unterstand, bis sie heiratete. Sie blieb die unmündige Tochter, bis ein Ehemann die absolute soziale Kontrolle über sie übernahm. Diese Vormundschaft des Vaters über die Tochter nannte sich *Geschlechtstutel*, eine Bezeichnung übrigens, die zu einer Wortkategorie gehört, für die in meiner Tabelle 1 nicht vorgesorgt ist. Hier ist nämlich ausnahmsweise mit dem Oberbegriff („Geschlecht“) nicht die männliche Seite gemeint, sondern die weibliche, die Töchter. Mit dem historischen Ballast der Geschlechtstutel können wir auch heute noch Verhaltensmuster wie die der *totalen Tochter* in Zusammenhang bringen, eine Wortschöpfung (bzw. Analogiebildung nach engl. *total woman*?) von Hanna-Renate Laurien, die damit die sich für die Pflege ihrer alten Eltern aufopfernde Tochter meinte (Rede vom 12.1.1980 in Mainz).

Zurück zum Namensrecht. Bis Juli 1976 lautete BGB § 1355 noch: „Der Ehe- und Familienname ist der Name des Mannes.“ Das neue Namensrecht von 1976 hat aus der Sprachlüge *Ehename*, der ja ursprünglich nichts mit ehelicher Partnerschaft zu tun hatte und nur den Mann begünstigte, eine Bezeichnung gemacht, die mehr bedeutet als ‚Mannesname‘. Doch auch heute ist § 1355 durch seinen letzten Satz noch immer nicht verfassungsgemäß, d.h. gemäß dem Gleichberechtigungsgebot unserer Verfassung, wenn es heißt: „Treffen sie keine Bestimmung, so ist Ehename der Geburtsname des Mannes.“ Da aber der neue § 1355 in seinem ersten Satz festsetzt, daß die Ehegatten zum Ehenamen „den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau“ bestimmen können, wurde die schlimme Ideologie des männlichen *Stammhalters* und *Namensträgers* zumindest etwas geschwächt.

Wie sehr sich einige männliche Juristen noch vor dreißig Jahren beim Juristentag 1950 gegen den Abbau dieses männlichen Privilegs im Namensrecht sträubten und sich in ihrer männlichen Eitelkeit gekränkt fühlten, beschreibt recht anschaulich die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Erna Scheffler. Ihrem Bericht nach sollen jedoch 1950 auch Juristinnen gegen die Änderung des Namensrechts im Sinne des Gleichberechtigungsgebots unserer Verfassung gewesen sein, „zumal unverkennbar die große Masse der Frauen sehr bereitwillig den Namen wechselt“^{11a}. Der neue Name, der Name des Mannes, brachte und bringt offensichtlich auch heute noch der Frau mehr Prestige als ihr *Mädchenname*.

Sollte das nicht auch die Denkweise derjenigen Frauen erklären, die auf der Verwendung der mas-

kulinen Form von Amts- und Berufsbenennungen für ihre eigene Person bestehen? Warum wohl lehnen Frauen die movierte, d.h. weibliche Form ab und beharren darauf, nicht *Professorin* oder *Kultusministerin*, sondern *Professor* und *Kultusminister* zu sein? Bringt der männliche Titel den Glanz des Privilegierten oder ist dies ein Signal, daß sich diese Frauen mit den übrigen Neger, Juden, Verzeihung, mit den übrigen Frauen weder identifizieren noch solidarisieren wollen bzw. dürfen? Viele Männer scheinen dies gutzuheißen. Nicht ohne Grund. Dieses Sprachverhalten von Frauen kann von männlicher Seite u.a. als Rechtfertigung dafür mißbraucht werden, daß in Stellenausschreibungen der sprachlich explizite Appell an Frauen überflüssig sei. Ob sich die hier gemeinten Frauen auch darüber im Klaren sind?

Zusammenfassend mit Hinweis auf Tabelle 1 können wir feststellen, daß sich, bedingt vor allem durch die hart erkämpften Gesetzesreformen, einiges in der Sprache der Justizbehörden hin zur sprachlichen Gleichbehandlung entwickelt hat. Diese sprachliche Entwicklung müßte jedoch sehr viel genauer untersucht werden u.a. mit dem Ziel, in den bisherigen und heutigen Gesetzestexten des BGB die Kontexte und die Brauchbarkeit geschlechtsneutraler Personenbenennungen zu überprüfen und zu beschreiben. Hier eine Auswahl solcher Personenbenennungen vor allem aus dem Familienrecht verschiedener Fassungen des BGB und aus deren Kommentaren:

Tabelle 2 Geschlechtsneutrale Personenbenennungen aus juristischen Texten:

1.	Geschlechtsneutral in Singular und Plural
1.1	Neutra: <i>Mündel</i> (das/der), <i>Hauskind</i> , <i>Mitglied</i>
1.2	Maskulina: <i>Mündel</i> (der/das), <i>Beistand</i> , <i>Abkömmling</i> , <i>Vormund</i> , <i>Gegen-</i> und <i>Mitvormund</i> , <i>Elternteil</i> , <i>schuldiger Teil</i>
1.3	Feminina: <i>Persönlichkeit</i> , <i>Person</i> (vgl. <i>Jagegen Militärperson</i> und <i>Frauensperson</i>)
2.	Geschlechtsneutral nur im Plural*
2.1	aus Adjektiven: <i>Angehörige</i> , <i>Bedürftige</i> , <i>Minder-</i> , <i>Volljährige</i> , <i>Unterhaltspflichtige</i> , <i>Geschäftsunfähige</i> , <i>Nichtscheidungswillige</i>
2.2	aus Partizipien des Präsens: <i>An-</i> , <i>Abwesende</i> , <i>Anerkennende</i> , <i>Annehmende</i> , <i>Eheschließende</i> , <i>Vertragsschließende</i> , <i>Vorsitzende</i>
2.3	aus Partizipien des Perfekts: <i>Berufene</i> , <i>Beteiligte</i> , <i>Entmündigte</i> , <i>Geistesgestörte</i> , <i>Unterhaltsberechtigte</i> , <i>Verlobte</i> , <i>Verschwangerte</i> , <i>Verwandte</i> , <i>Verpflichtete</i>

* d. h. im Singular nicht geschlechtsneutral, z. B. eine *Angehörige*

Bemerkenswert ist hier u.a. die große Zahl der offensichtlich brauchbaren substantivierten Partizipien sowie die Verwendung von *Mündel* als Maskulinum, die sehr frühe Einführung der geschlechts- und wertneutralen Bezeichnung *Elternteil* (schon im ersten BGB-Entwurf von 1888) und im Zusammenhang mit *Person* die beharrliche Beibehaltung der weder geschlechts- noch wertneutralen Bezeichnung *Frauensperson* bis in die §§ 825 und 847 des heutigen BGB, wogegen *Militärperson* inzwischen durch die Benennung *Soldat* ersetzt wurde¹².

Ministerien: sprachliche Ungleichbehandlung und Gleichbehandlung (Innenministerien zur behördlichen Anrede *Frau*)

Im System der deutschen Anredeformen liegen ähnliche Asymmetrien vor wie bei dem Wort-Trio *Mannesname/Mädchen-* und *Frauenname* (vgl. Tabelle 1). Die Anrede *Fräulein*, vertraulicher, möglicherweise „ritterlicher“, doch immer auch herablassender und bevormundender als die Anrede *Frau*, hat kein Äquivalent auf der männlichen Seite. Zur Problematik der Anrede *Frau/Fräulein* haben sich deutsche Innenminister zwischen 1937 und 1972 insgesamt fünfmal in ministeriellen Erlassen geäußert. Warum wohl dieser Aufwand? Es wäre ein lohnendes Projekt zu untersuchen, welche Schulbücher über diesen Eifer unserer Innenminister berichten!

Ging es ihnen in der Nazi-Zeit um Gleichbehandlung? Wohl kaum. Im Jahre 1937 wies der Reichsinnenminister unter Personenstandsangelegenheiten die Behörden an, bei unverheirateten Müttern eines unehelichen Kindes im amtlichen Verkehr nur dann die Anrede *Frau* zu verwenden (sonst natürlich die Anrede *Fräulein!*), wenn die „uneheliche Mutter“ vor der Polizeibehörde ihres Wohnsitzes eine Erklärung dazu abgegeben hatte. Auf die Erklärung hin bekam sie auf Antrag eine Bescheinigung, daß sie die Bezeichnung *Frau* führen durfte. Änderte sie aber ihren Wohnsitz, so mußte sie den Antrag noch einmal stellen (RMBliV 1937 Nr. 22)¹³. Ende 1937 wurde diese Anweisung des Innenministers auf unverheiratete Frauen mit Adoptivkindern ausgedehnt (RMBliV 1937 Nr. 50). Im Erlaß vom 4. Juli 1940 wurde die Anweisung, daß bei Wohnsitzwechsel ein neuer Antrag nötig war, aufgehoben (RMBliV 1940 Nr. 28). Im Krieg begann man sich dann für sogenannte *Brautkinder* zu interessieren und erweiterte 1941 die Erlaubnis, die Bezeichnung *Frau* zu führen, auf die Bräute, deren Verlobter im Einsatz „unerwartet gestorben“ war – alles jedoch immer auf Antrag (RMBliV 1941 Nr. 27).

Erst zehn Jahre nach dem zweiten Weltkrieg hob Bundesinnenminister Dr. Schröder durch einen Erlaß zur Führung der Bezeichnung *Frau* die Nazi-Sprachregelung auf und wies die Behörden 1955 an, „unverheiratete weibliche Personen auch im amtlichen Verkehr mit „Frau“ anzureden, wenn sie dies wünschen“ – ein Antrag sei nicht erforderlich (GMBL 1955 Nr. 6)¹⁴.

Auf Drängen von Frauenverbänden kam es 1972 diesbezüglich zu dem letzten Erlaß des Bundesinnenministeriums (BMI), der die Behörden anwies, im Schriftverkehr grundsätzlich bei allen weiblichen Erwachsenen die Anrede *Frau* zu verwenden, und *Fräulein* nur dann, „wenn dies von der Angesprochenen gewünscht wird“ (GMBL 1972 Nr. 7).

Wie der BMI-Erlaß von 1955 gibt auch dieser letzte BMI-Erlaß von 1972 zur Anrede *Frau/Fräulein* Gründe zu der Sprachregelung an: die Bezeichnung *Frau* als Anrede sei „weder eine Personen-

standsbezeichnung noch ein Teil des Namens noch ein Titel, der verliehen werden müßte oder könnte“. Sie sei auch nicht gleichbedeutend mit *Ehefrau*. Daraus schließt dann der Erlaß von 1972: „Die Anredeform weiblicher Erwachsener im Sprachgebrauch der Behörden ist daher keine Rechtsfrage.“ (GMBL 1972 Nr. 7). Außerdem nennt das BMI 1972 die Gleichstellung von Mann und Frau und die Gleichbehandlung als Rechtfertigung dafür, bei Frauen nicht „anders zu verfahren als es bei männlichen Erwachsenen seit jeher üblich ist“.

Die sprachliche Gleichbehandlung bei der Anrede *Frau/Herr* als Norm war also *de iure* 1972 erreicht (vgl. dagegen die Bemühungen der Bibliothekarin Rechenberg, die gerichtlich die Anrede *Dame* fordert; dazu u.a. in Die Zeit vom 8.2.1980). Zu fragen wäre, inwieweit Männer auch heute noch wie im Dritten Reich nur sozusagen „auf Antrag“ unverheiratete und/oder junge Frauen mit der Anrede *Frau* „beehren“. Ein Thema für die Sozialpsychologie. – Weitere Sprachregelungen von Ministerien werden im Zusammenhang mit Berufsbenennungen in Teil 3 erörtert.

Statistische Ämter: sprachliche Ungleichbehandlung und Gleichbehandlung (Klassifizierung der Berufe durch das Statistische Bundesamt)

Wie beim Namensrecht und der Anrede kommen auch bei Amts- und Berufsbenennungen Identifikationsbedürfnisse der Betroffenen zum Tragen. Walter Henzen meinte 1965, die Movierung von Berufsbezeichnungen und Amtstiteln sei kein Problem, „sofern nur das zartere Geschlecht es selbst wünscht“¹⁵. Daß die Frauen auch heute sich nicht darüber einigen können, ob moviert (*die*) *Ministerin* oder nicht-moviert (*der*) *Minister*, wurde schon erwähnt. Von männlicher Seite in Behörden scheint es mancherorts sehr viel weniger Uneinigkeit gegeben zu haben.

So heißt es im Vorwort zur Klassifizierung der Berufe des Statistischen Bundesamtes (SBA) von 1975: „In der gesamten Systematik wurde wie bisher grundsätzlich die männliche Form für Berufsbenennungen gewählt. Nur für Berufe, die so gut wie ausschließlich von weiblichen Personen ausgeübt werden, wurde die weibliche Form aufgeführt (z.B. Putzmacherin). Wenn die männliche Form der Berufsbenennung eine andere Bedeutung hat als die weibliche und daher anders einzuordnen ist (z.B. Sekretär und Sekretärin), wurden beide Formen aufgenommen. Wo es der Deutlichkeit wegen zur Vermeidung von Verwechslungen zweckmäßig erschien, erhielten Berufsbenennungen erläuternde Zusätze in Klammern.“¹⁶ Demnach ist für das SBA die männliche Berufsbezeichnung geschlechtsneutral und die Norm. Was aber bedeutet für die Verwendung der weiblichen Form als Abweichung von dieser Norm „so gut wie ausschließlich“? Wann, bei welchem Anteil von Frauen werden Frauen nennenswert?

Den Verantwortlichen des SBA war offensichtlich nicht klar, daß durch diese Sprachregelung Frauen deutlich benachteiligt werden und daß diese Regelung folglich verfassungswidrig ist. Durch diese Sprachregelung werden Bearbeiter/innen der Volks- und Berufszählungen angewiesen, daß bestimmte Berufe als geschlechtsspezifisch zu gelten haben. Unter den Verbandssekretären hat eben keine Frau zu sein. Wenn ja, wird sie sprachlich ignoriert. *Sekretärin* kann dem Geschlecht nach nur 'Stenotypistin' und nicht etwa 'Gewerkschaftssekretärin' bedeuten. Deshalb die Kennziffer 782.

Auch hier tragen Frauen, die als Verbandssekretärinnen darauf bestehen, *Sekretär* genannt zu werden, dazu bei, eine Sprachideologie männlicher Überheblichkeit zu tradieren, wenn sie so tun, als ob gerade *Sekretär* nicht polysem sein könnte, wo doch z.B. die mehrdeutige Benennung *Kaufmann* für den Mann in dem kleinen Laden an der Ecke paßt und auch für jemanden in der Chefetage einer Hamburger Bank (vgl. dagegen *Sekretärin* im Wörterbuch von Fritz Molle¹⁷).

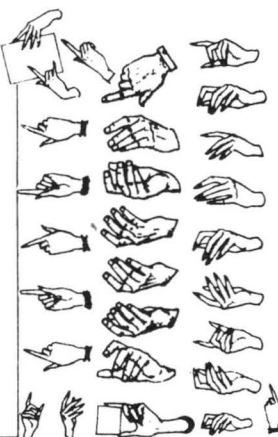
Selbstverständlich interessiert die Frage, ob Movierung die einzige sprachliche Möglichkeit ist, Frauen eindeutig einzubeziehen, oder ob es nicht doch echte geschlechtsneutrale Personenbenennungen gibt, hier also speziell Berufsbezeichnungen als Teil der Sprache der Arbeitswelt. Zu dieser Frage möchte ich wie bei der Sprache der Justiz aus der Sprache der Statistik exemplarisch einige geschlechtsneutrale Personenbenennungen angeben, die ich in den Veröffentlichungen statistischer Ämter, hier vor allem des Statistischen Landesamtes von Rheinland-Pfalz¹⁸ gefunden habe.

Arten von Berufsbenennungen bearbeitet: 1. Wortbildungen auf *-frau* und auf *-mann*; 2. movierte Formen mit und ohne Klammer (die Schreibform *Schneider/in* verwendet das SBA 1975 nicht); 3. nach Geschlecht getrennte Doppelnennungen gleichbedeutender und 4. nicht-gleichbedeutender Berufsbenennungen wie *Koch/Köchin*, *Sekretärin* und *Sekretär* (s.o.).

Hier noch kurz einige Angaben zur Systematik des SBA in der Ausgabe 1975 der Klassifizierung der Berufe. Die rund 20 000 Berufsbenennungen, die bei der Volks- und Berufszählung vor zehn Jahren als Antwort auf den Fragebögen zu erwarten waren, also auch alle Synonyme, sind in folgende sechs große Berufsbereiche eingeteilt: I. Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe; II. Bergleute, Mineralgewinner; III. Fertigungsberufe; IV. Technische Berufe; V. Dienstleistungsberufe; VI. Sonstige Arbeitskräfte. Bei der Klassifizierung gelten als Basiseinheiten 328 Berufsordnungen mit dreistelligen arabischen Kennzahlen, denen wiederum 1642 Berufsklassen mit vierstelligen Kennzahlen untergeordnet sind. In den zusammenfassenden Kategorien werden Berufsbenennungen nur als Kollektiva und im Plural genannt wie beispielsweise *Landwirte*, *Bergleute*. Erst im eigentlichen systematischen Verzeichnis werden die darunter aufgeführten Berufsbenennungen in der Singularform genannt. Dies ist zwar für die große Masse der Berufsbenennungen auf *-er* wie *Schneider*, *Bäcker* sprachlich nicht relevant, da deren Formen im Singular und Plural identisch sind, jedoch wichtig für Wortbildungen auf *-mann* mit dem Plural *-leute*. Die in der Systematik aufgeführten Berufsbenennungen im Singular habe ich auf die oben genannten vier Erscheinungen untersucht.

Tabelle 3 Geschlechtsneutrale Personenbenennungen aus Texten der Statistik:

- | |
|--|
| 1. Geschlechtsneutral in Singular und Plural: |
| 1.1 Neutra: <i>Haushaltsmitglied</i> |
| 1.2 Maskulina: <i>Lehrling</i> (im Berufsbildungsgesetz vom 14.8.1969 ersetzt durch <i>Auszubildende(r)</i> , <i>Anlernling</i>) |
| 1.3 Feminina: <i>Person</i> , <i>Erwerbsperson</i> (nach 1961 <i>Erwerbstätige(r)</i> , <i>Hilfs-</i> , <i>Arbeits-</i> , <i>Nachwuchs-</i> , <i>Bürokräft</i>) |
| 2. Geschlechtsneutral nur im Plural (vgl. Tabelle 2): |
| 2.1 aus Adjektiven: <i>Abhängige</i> , <i>Selbständige</i> , <i>Erwerbstätige</i> , <i>mithelfende Familienangehörige</i> , <i>Erwerbslose</i> , <i>Geistliche</i> , <i>Ordensangehörige</i> , <i>Berufstätige</i> |
| 2.2 aus Partizipien des Präsens: <i>Auszubildende</i> , <i>Studierende</i> , <i>Hausgewerbetreibende</i> , <i>Gewerbetreibende</i> |
| 2.3 aus Partizipien des Perfekts: <i>Angestellte</i> , <i>Hausangestellte</i> , <i>Beamte</i> , <i>Beschäftigte</i> , <i>Teilzeitbeschäftigte</i> , <i>Strafgefangene</i> |



Auch hier ist wie in Tabelle 2 die große Zahl von substantivierten Partizipien bemerkenswert, die sich wie substantivierte Adjektive offensichtlich als geschlechtsneutrale Oberbegriffe zu Personenbenennungen eignen.

Als Teiluntersuchung sprachlicher Ungleichbehandlung bzw. Gleichbehandlung in der Klassifizierung der Berufe des Statistischen Bundesamtes (Ausgabe 1975, vgl. Anm. 16) habe ich vorerst folgende

Wie zu erwarten, ist die Belegzahl zu Berufsbenennungen auf *-frau* und auf *-mann* je nach Berufsgruppe sehr verschieden. So sind die Komposita auf *-mann* mit über 50 Belegen vor allem beim Bergbau und bei der Mineralgewinnung sehr zahlreich, während Komposita auf *-frau* hier gar nicht auftauchen.

Sehr viele movierte Formen ohne maskuline Entsprechungen treten jedoch bei den Fertigungsberufen vor allem im Textilbereich auf, während dort die Zahl der Komposita auf *-mann* und auf *-frau* nicht

nennenswert ist. In den Fertigungsberufen werden für Textil- und Nahrungsberufe auch die ersten Belege genannt, die mit oder ohne Klammer in der, mo- vierten Form eine sprachliche Gleichbehandlung teilweise oder ganz realisieren wie *Damenschneider(in)* und *Modist(in)* einerseits (S. 103-107) und *Koch/Köchin*, *Küchenjunge/Küchenmädchen* andererseits.



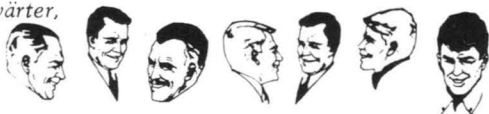
Auch nach der männerorientierten Sprachideologie des SBA (1975) ist die Klammer jedoch bei *Damenschneider(in)* nicht korrekt, denn in der Damenschneiderei betrug der Frauenanteil zu dieser Zeit etwa 98 Prozent¹⁹, also ein Beruf, der „so gut wie ausschließlich von weiblichen Personen ausgeübt wurde (vgl. Anm. 16). Hier müßte also nach der SBA-Sprachideologie nur die weibliche Form stehen, d.h. die movierte Form ohne Klammer: *Damenschneiderin*.



Bei den technischen Berufen werden jedoch gar keine Komposita auf *-frau* genannt, aber runde zwanzig Belege auf *-mann*, darunter über zehn Komposita auf *-amtman*.



In dem großen Bereich der Dienstleistungsberufe gibt es in den Berufsgruppen Handel, Verkehr, Verwaltung und Sicherheit mit den Kennzahlen 68 bis 81 über hundert Belege für Komposita auf *-mann*, vor allem *Kauf-*, *-fach-* und auch hier wieder *-amtman*. Dagegen fanden sich in diesen Berufsgruppen nur rund zehn Komposita auf *-frau*, die hier genannt werden sollen, da sie als sprachliche Manifestation beruflicher Ungleichbehandlung (und als Gegenpart zu *Kauf-*, *Fach-* und *Amtman*) deutlichster Beleg sind. Genannt werden hier: *Abort-*, *Bade-*, *Blumen-*, *Boten-*, *Garderoben-*, *Leichen-*, *Zeitungsfrau* sowie weitere Varianten zu diesen Berufsbenennungen für Frauen wie *Kleiderfrau*, *Kleiderablagefrau*, *Rotundenfrau* und *Totenfrau*, für die es im Verzeichnis des SBA in keinem Fall eine genaue Äquivalenz der Benennungsform auf männlicher Seite gibt. Einen **Abortman* oder einen **Totenman* gibt es in der deutschen Sprache offenbar nicht, wohl aber das Wortpaar *Toilettenfrau* und *Toilettenman* bzw. *-wärter*,



Bei den Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufen (Kennzahlen 75 bis 78) befinden sich viele movierte Formen, so u.a. die zahlreichen Wortbil-

dungen auf *-sekretärin*. Hier wird nun auch die schon oben diskutierte SBA-Sprachregelung wirksam. Getrennt aufgelistet werden einerseits *Sekretär* unter *Verbandsleitern*, *Funktionären* mit der Kennzahl 763 und unter *Bürofachkräfte* mit der Kennzahl 781, *Sekretärin* jedoch ausschließlich unter 782, der Kennzahl für *Stenotypisten*, *Stenographen* und *Maschinenschreiber* (sic!). Bei der Angabe *Sekretärin* im Sinne von ‚Gewerkschaftssekretärin‘ kann es sich, wie oben schon erwähnt, laut Sprachideologie des SBA in einem Fragebogen der Volkszählung also nur um eine Stenotypistin handeln, bei *Sekretär* jedoch nur um einen Verbandssekretär bzw. um eine Bürofachkraft.



Daß diese verfassungswidrige Sprachregelung dringend einer Reform bedarf, sollte nicht nur vom SBA, sondern auch von der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg gefordert werden, die in ihrer Berufsberatungszeitschrift UNI 1979 Nr. 10 (S. 10) in einem Artikel über den DGB in der höheren Hierarchie die Zahl der *Sekretäre* und in der niederen die Zahl der *Sekretärinnen* und *Kraftfahrer* nannte.



Unter den im Systematischen Verzeichnis anschließend aufgeführten Berufsabschnitten der Künstler-, Gesundheitsdienst-, Sozial- und Erziehungsberufe (Kennzahl 82 bis 89) treten Komposita auf *-mann/-frau* selten auf, dafür mit rund 40 Belegen bei den Gesundheitsdienstberufen Komposita auf *-schwester* und mit zwölf Belegen Wortpaare auf *-schwester/-pfleger* mit der erst kürzlich zugunsten der Männer eingeführten Berufsbenennung. Man könnte also fragen, wie klein muß der Anteil männlicher Erwerbspersonen sein, um explizit genannt zu werden! Die Zahl der Entsprechungen männlich/weiblich ist jedoch allgemein in diesen drei Berufsabschnitten höher als in den vorher genannten, von Wortpaaren wie *Souffleur/Souffleuse* über *Herbergsmutter/-vater* bis hin zu *Vikar/Vikarin*.



Das Ungleichgewicht zeigt sich jedoch sprachlich wieder besonders stark in den im Verzeichnis zuletzt aufgeführten Berufsgruppen *Körperpfleger*, *Gästebetreuer*, *Hauswirtschaftliche* und *Reinigungsberufe*, wo bekanntlich der Frauenanteil sehr hoch ist. (Ob die Statistiker diese Berufsgruppen aus diesem Grund an den Schluß der Systematik gestellt haben? Die Frage wird nicht unberechtigt sein.)



In der Berufsgruppe der Reinigungsberufe finden sich drei Komposita auf *-mann*, jedoch fünfzehn auf *-frau*. Für *-mann* sind es die Komposita *Schleudermann*, *Waschmann* und *Tankvormann*, also selbst hier in der Gruppe der Reinigungsberufe eine männliche Berufsbenennung mit Prestigeanspruch. Für die Seite der Frauen sind es 15 Varianten für *Abwaschfrau* und *Reinemachefrau*²⁰. Symptomatisch für diese Berufsgruppe ist auch die Häufigkeit der Komposita auf *-mädchen* mit rund 30 Belegen sowie Komposita auf *-tochter*, *-fräulein* und *-mamsell*, alles Wortbildungen, die das Abhängig-Unmündige dieser Tätigkeitsbereiche und Personen sprachlich explizit machen. In hauswirtschaftlichen Berufen sind es elf und im Reinigungsbereich weitere neun Belege auf *-mädchen*. Auch hier gibt es nur selten männliche Entsprechungen.



Wie bei den Ernährungsberufen, wo dem *Salatmädchen* nicht der **Salatjunge*, sondern der *Salatkoch* entspricht und der *Kalten Mamsell* (sic!) der *Kaltspeisenkoch*, sind z.B. die wenigen männlichen Entsprechungen zu den Komposita auf *-frau* in den Reinigungsberufen nicht etwa Komposita auf *-mann*, sondern ganz andere, sich von den weiblichen Berufsbenennungen distanzierende Wortbildungen wie *Aufwäscher* neben *Abwaschfrau*, *Spüler* neben *Spülfrau*, *Aufwärter* neben *Aufwartefrau* und prestigebewußte Komposita auf *-reiniger* wie *Fenster- und Gebäudereiniger* neben der großen Gruppe von Komposita wie *Reinemachefrau*, *Putzfrau* etc.

Im Gegensatz zu den Berufsbenennungen der Frauen sind es auf der männlichen Seite also weniger deutlich geschlechtsmarkierte Benennungen. Nur die Frauen müssen sich als Frauen mit der „ruhmlosen“ Tätigkeit sprachlich voll identifizieren. Eine Funktion der Berufsbenennungen auf *-frau* scheint deshalb die Demütigung der Frau und ihres Geschlechts zu sein.

Es fehlen im Systematischen Verzeichnis von 1975 die Benennungen *Hausfrau*, was durch die Berufsdefinition als „auf Erwerb gerichtete [...] Arbeitsverrichtungen“ (S. 11) gerechtfertigt wird, und die aus Handelsregistern schon seit vielen Jahren bekannte Benennung *Kauffrau*, wozu es m.E. keine Rechtfertigung gibt.



Wie oft also die zahlreichen Komposita auf *-mann* Prestigeberufe wie *(-)Amt-*, *-fach-* und *(-)Kaufmann* bezeichnen, so deprimierend häufig sind Kom-

posita auf *-frau* gerade in den Berufsgruppen zu finden, die traditionell das niedrigste Sozialprestige aufweisen. Was bietet sich als Mittel an, um wenigstens eine Annäherung an sprachliche Gleichbehandlung zu erreichen? Sehen wir uns die drei häufigsten männlichen Berufsbenennungen auf *-mann* einmal näher an.



Das Wort *Fachmann* wäre leicht zu ersetzen, denn *Fachberater/in*, *Sachverständige/r* oder *Fachkraft* täten mit neuer bzw. zusätzlicher Funktion die gleichen Dienste wie *Fachmann*. In der Alltagssprache hat sich in den letzten Jahren jedoch *Fachfrau* mehr und mehr durchgesetzt, so daß ein Wortpaar *Fachfrau/-mann* als offizielle Berufsbezeichnung ohne weiteres denkbar war.



Zu *Kaufmann* gibt es zwar keine Synonyme wie *Fachkraft* zu *Fachmann/-frau*, doch ist die Benennung *Kauffrau* schon seit Jahren im Handelsregister als offizieller Sprachgebrauch zu beobachten. Die behördliche Sprachregelung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft (BMBW)²¹, in den Texten von Ausbildungsordnungen ab Sommer 1979 offiziell die weiblichen Entsprechung von *Kaufmann* als *Kauffrau* und von *-fachmann* als *-fachfrau* einzuführen, war deshalb sprachlich sinnvoll und bedeutete einen großen Fortschritt in Richtung sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen.



Bei einer nur in Behörden verwendeten Berufsbenennung wie *Amtmann* sollte jedoch aus der jetzt geltenden androzentrischen Groteske *Amtmännin* nicht unbedingt **Amtfrau* gemacht werden. Es wäre sicher kein Verlust, die Bezeichnung *Amtmann* durch behördliche Regelung abzuschaffen und zu ersetzen durch eine im Wortfeld dieser Berufsbenennungen sinnvolle Bezeichnung wie *Hauptinspektor/in*, die vom Feudalistisch-Patriarchalischen nicht so „belastet“ ist wie der *Amtmann*²².

Zum Abschluß sollen die beiden Sprachregelungen des BMBW genannt werden, die als alte und als neue Regelung direkt auf Berufsbenennungen Bezug nehmen. Während in der alten von 1976 das BMBW noch bestimmte, daß in den Texten von Ausbildungsordnungen die maskuline Form der Berufsbenennung als neutral verstanden werden soll –

„weibliche Berufsbezeichnungen sollten daher nicht verwendet werden“ heißt es²³ – fordert die Sprachregelung von 1979 (vgl. Anm. 21) im Sinne sprachlicher Gleichbehandlung die Nennung beider Formen, der männlichen *und* der weiblichen.

Diese Anweisung des BMBW, in allen neu zu ordnenden Ausbildungen ab sofort die männliche und weibliche Berufsbezeichnung in die Ausbildungsordnungen aufzunehmen, wird vom BMBW in seiner Pressemitteilung vom 27.7.1979 als „Beitrag zur Verbesserung der Berufswahlchancen für Frauen“ verstanden und folgendermaßen begründet: „Die Einführung weiblicher Berufsbezeichnungen verbessert die Information über Berufsmöglichkeiten für Frauen und leistet somit einen Beitrag zur Chancengleichheit von Frauen in der Ausbildung und im Beruf“ (vgl. Anm. 21).

Eine entsprechende sprachliche Änderung mußte auch das Bundesinstitut für Berufsbildung in Berlin für das neue Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe von 1980 erarbeiten. Schon im Jahre 1979 wurden nach dieser ministeriellen Sprachregelung acht neue Ausbildungsordnungen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, die nach der männlichen auch die weibliche Form der Berufsbenennung aufführen. So war es im August 1979 die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin“ (Bundesgesetzblatt Nr. 52) und im Dezember 1979 die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsfahrtskaufmann/zur Schiffsfahrtskauffrau“ (Bundesgesetzblatt Nr. 76). Im Text dieser Ausbildungsordnungen heißt es jedoch immer noch im Sinne der alten männerorientierten Sprachideologie „Der Auszubildende ... er“, obwohl hierzu die Pluralform geschlechtsneutral gewesen wäre (vgl. meine Tabelle 3).

Nicht nur diese Gesetzestexte, sondern vor allem auch die Berufsberatungstexte der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg sollten so bald wie möglich überarbeitet werden, um sprachlich dem Gleichbehandlungsprinzip der EG-Richtlinie vom 9. Februar 1976 und unserem Grundgesetz zu entsprechen, wo es heißt, daß niemand „wegen seines Geschlechtes [...] benachteiligt oder bevorzugt werden“ darf. Ein Ignorieren von Frauen in der Gesetzessprache und in der Sprache von Behörden ist eine Benachteiligung und damit verfassungswidrig.



Anmerkungen mit Literatur

1 Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. – Diese Richtlinie ist für alle Länder der Europäischen Gemeinschaft verbindlich, d.h. Gesetz.

2 Gemeint ist hier GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes [...] benachteiligt oder bevorzugt werden.“

3 Die Idee von „sprachlichen Asymmetrien“ verdanke ich vor allem der Lektüre des Buchs von Marina Yaguello: *Les mots et les femmes*. Paris: Payot, 1978. Yaguello unterscheidet zwischen grammatischen Asymmetrien, z.B. Kongruenzercheinungen wie „le professeur ... elle“ und semantischen Asymmetrien, z.B. Wortbildungen des Wortpaars *mère* ‚Mutter‘ und *père* ‚Vater‘ zu *commère* ‚Klatschweib‘ mit negativer und *compère* ‚Kamerad‘ mit vorwiegend positiver Bedeutung (vgl. S. 118-139 und 141-147).

4 Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführung von Karl Larenz. 24. Aufl. Stand 1.10.1979 unter Berücksichtigung der am 1.1.1980 in Kraft tretenden Änderungen. Beck-Texte, dtv. 1980. Texte des Zivilgesetzbuchs der DDR werden in einer späteren Arbeit berücksichtigt.

5 Exemplarisch seien hier genannt: Brunner, Otto u.a. (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*. Stuttgart: Klett, 1972 ff. (bisher Bd. 1, Bd. 2 und Bd. 4) und Conze, Werner (Hrsg.): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*. Stuttgart: Klett, 1976. *Elterliche Gewalt* wird in Brunner Bd. 2 zwar von Dieter Schwab im Artikel zum Begriff *Familie* erörtert (S. 295-298), dabei aber wenig auf die entscheidende Bedeutungsveränderung hinsichtlich der Beteiligung der Mutter verwiesen. Der Artikel zum Begriff *Familie* schließt somit auch mit der Bemerkung, daß es „keine deutlichen begriffsgeschichtlichen Zäsuren“ gebe (s. 301); vgl. auch die z.T. deutlich androzentrischen Artikel *Autorität*, *Brüderlichkeit* (kein Wort zur begrifflichen Leerstelle *Schwesterlichkeit*), *Emanzipation* (mit dem Titel zu Teil 3: „Frauenemanzipation und Emanzipation des Fleisches“) und *Gleichheit*. Trotz Werner Conzes diesbezüglicher Kritik (S. 11) wird in Conze 1976 der rechtsideologische Aspekt fast völlig vernachlässigt und damit eine ideologiegeschichtliche Darstellung der z.T. gesetzbedingten patriarchalischen Vaterrolle vermieden.

6 Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band IV. Familienrecht. Amtliche Ausgabe. Berlin: Guttentag, 1888.

7 Von den BGB-Kommentaren von Otto Palandt, erschienen im Beck-Verlag, München, wurden vor allem die Ausgaben von 1967 (26. Aufl.), 1976 (35. Aufl.) und 1980 (39. Aufl.) verwendet.

8 Wolfgang Kilian: Entscheidungstheoretische Strukturierung rechtsdogmatischer Argumentation. In: Hans Brinkmann und Klaus Grimmer (Hrsg.): *Rechtstheorie und Linguistik*. Kassel, 1974, S. 52-72 (Zitat S. 67).

9 Gleichberechtigungsgesetz. Kommentar von Hildegard Krüger, Ernst Breetzke, Kuno Nowack. München: Beck, 1958, S. 15.

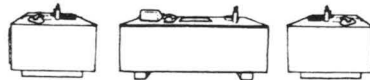
10 Vgl. Motive §§ 1282 ff. und BGB 1980 §§ 1416 und 1421. Zum theoretischen Rahmen schreibt Lubomir Drozd: „Ein Fachwort ist wie jedes andere Wort stets imstande, einen neuen Begriffsinhalt mit derselben Form zu bezeichnen.“ In: *Muttersprache* 88. 1978, S. 204.

11 Im Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten von 1886 heißt es im § 228: „Wenn eine Tochter, unter ertheilter oder vom Richter ergänzter Einwilligung des Vaters heirathet, so hört die väterliche Gewalt über sie auf.“ § 230 lautet: „Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn sie großjährig ist, nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung, der väterlichen Gewalt entlassen werden.“

11a Erna Scheffler: *Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft im Wandel der Rechtsordnung seit 1918*. Frankfurt: Metzner, 1970, S. 22. Einen neuen Überblick über die Gesetzesreformen bietet Anneliese Cuny: *Familienrecht im Wandel*. In: *Informationen für die Frau*, 1980 Heft 5, 3-9.

- 12 Kritik hierzu u.a. in Els Oksaar: Sprache als Problem und Werkzeug der Juristen. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 53.1967, 91-132 (S. 95).
- 13 RMBliV = Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung.
- 14 GMBI = Gemeinsames Ministerialblatt.
- 15 Walter Henzen: Deutsche Wortbildung, 3. durchg. und erg. Aufl. Tübingen: Niemeyer, 1965, S. 116.
- 16 Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Klassifizierung der Berufe. Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen. Ausgabe 1975. Stuttgart: Kohlhammer, 1975, S. 11.
- 17 Fritz Molle: Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbezeichnungen. 2. überarb. Aufl. Wolfenbüttel: Grenzland, 1975.
- 18 Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Wirtschaftliche, soziale und berufliche Gliederung der Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz 1970. Bad Ems, 1974.
- 19 Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Frauen und Arbeitsmarkt. Nürnberg, 1976, S. 21.
- 20 Im Wortregister von Els Oksaar: Berufsbezeichnungen im heutigen Deutsch. Düsseldorf: Schwann, 1976, findet sich unter den Stichwörtern *Putzfrau* und *Raumpflegerin* die höchste Zahl der Seitenverweise (S. 256). Sprachliche Aufwertung wird, ob wissenschaftlich wie bei Oksaar oder aber im Karnevalswitz, besonders gern mit diesen beiden Beispielen weiblicher Berufsbezeichnungen belegt. Nach dem Verzeichnis des SBA scheint mir jedoch die sprachliche Aufwertung in den Berufsgruppen *Gästebetreuer*, *Hauswirtschaftliche* und *Reinigungsberufe* gerade bei den männlichen Berufsbezeichnungen zu überwiegen, dagegen die sprachliche Abwertung bei den weiblichen.
- 21 Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 27.7.1979 „Kein Männermonopol mehr bei Berufsbezeichnungen“.
- 22 Sehr übersichtlich ist hierzu die Tabelle in UNI 10.1979, S. 20-21, von der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg.
- 23 Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Ausbildungsordnungen nach § 25 Berufsbildungsgesetz. Schriftenreihe Berufliche Bildung 3.1976.

Illustrationen zum 3. Teil: Die Männer- und Frauenbilder des Letraset-Sortiments



Richtlinie 76/207 EWG

des Rates vom 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABL.L 39, S. 40)

lautet in den für das Urteil des EuGH vom 10.4.84 (s.u.) einschlägigen Vorschriften wie folgt:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, daß in den Mitgliedstaaten der Grundsatz zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich des Aufstiegs, und des Zugangs zur Berufsbildung sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und in Bezug auf die soziale Sicherheit unter den in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen verwirklicht wird. Dieser Grundsatz wird im folgenden als ‚Grundsatz der Gleichbehandlung‘ bezeichnet. (...)

Artikel 2

(1) Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen beinhaltet, daß keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand – erfolgen darf. (...)

Artikel 3

(1) Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beinhaltet, daß bei den Bedingungen des Zugangs – einschließlich der Auswahlkriterien – zu den Beschäftigungen oder Arbeitsplätzen ... keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erfolgt. (...)

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die innerstaatlichen Vorschriften, die notwendig sind, damit jeder, der sich wegen Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ... auf seine Person für beschwert hält, ... seine Rechte gerichtlich geltend machen kann. (...)

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. (...)

Urteil mit Anmerkung

EuGH, § 611 a BGB, Richtl. 76/207/EWG
Mehr als Porto

§ 611 a BGB ist dergestalt auszulegen, daß die Sanktion für einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot eine abschreckende Wirkung gewährleistet und zu dem erlittenen Schaden in einem angemessenen Verhältnis steht.

Urteil des EuGH vom 10.4.1984 – 79/83 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens schloß im Oktober 1980 ihr Studium der Betriebswirtschaftslehre mit der Prüfung als Diplom-Kauffrau ab. Am 24. Januar 1981 erschien in der Zeitung „Die Welt“ eine Stellenanzeige der Beklagten des Ausgangsverfahrens, in der sie leistungsbereiten Hochschulabsolventen der Wirtschaftswissenschaften „das Sprungbrett für eine Managerkarriere“ bot.

Die Klägerin bewarb sich mit Schreiben vom 28. Januar 1981 für die ausgeschriebene Position. Mit Schreiben vom 3. Februar 1981 teilte der Geschäftsführer der Beklagten ihr unter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen mit, daß für diese Position nur männliche Bewerber in Betracht kämen. Die allgemein gute Qualifikation der Klägerin wurde nicht in Zweifel gezogen.

Mit ihrer am 26. Februar 1981 beim Arbeitsgericht Hamburg eingegangenen Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Einstellung der Klägerin, hilfsweise zur Leistung von Schadensersatz in Höhe von 12.000 DM und äußerst hilfsweise zur Leistung von Schadensersatz in Höhe von 2,31 DM zu verurteilen.

Das Arbeitsgericht Hamburg ist der Auffassung, daß im vorliegenden Fall eine Diskriminierung im Verfahren der Einstellung vorliege. Nach Ansicht des Arbeitsgerichts ist die Umsetzung der Richtlinie 76/207 in staatliches Recht bisher nicht erfolgt. Die mit dieser Richtlinie verfolgte Gleichstellung könne nur erreicht werden, wenn zwingende Rechtsfolge einer Diskriminierung bei der Auswahl von Bewerbern der Ersatz des positiven Interesses sei, d.h. ein Anspruch auf Einstellung oder als Sanktion ein der Höhe nach erheblicher Schadensersatzanspruch. Im Falle der Diskriminierung bei der Einstellung habe zwar das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am